

Die durch Elektrizität verursachten Unfälle in Haus und Hof

Autor(en): **E.G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **26 (1951)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die durch Elektrizität verursachten Unfälle in Haus und Hof

Es wird vielleicht auch unsere Abonnenten interessieren, wie diese Unfälle entstehen. Ein Fachmann, pensionierter Elektriker, wird Ihnen einige Vorkommnisse erläutern, was dazu dienen soll, auch Sie vor solchen tragischen Ereignissen zu bewahren, ja sogar verhindern soll, kostbare Menschenleben durch Unkenntnis der Gefahren zu verlieren. Jedes Jahr finden wir im Bulletin des Schweizerischen Starkstrominspektors, daß durchschnittlich im Jahr 10 bis 20 Verunfallte und 2 bis 5 Tote an selbstgebastelten beweglichen provisorischen Lampen in Haus und Hof zu Schaden kamen. Da findet man kleine Ursachen und große Wirkungen. Achten Sie darauf, daß an jeder Fassung, also da, wo die Lampe eingeschraubt wird, hohe Fassungsringe angebracht sind, die verhindern sollen, daß das stromführende Metallgewinde auch unbewußt berührt werden kann. Diese Vorschrift ist um so dringlicher da, wo kein isolierter Boden besteht, weil ein Berühren des ungeschützten Lampensockels in solchen Räumen geradezu lebensgefährlich ist. Dazu gehören hauptsächlich Lampen mit Metallfassungen, die, nebenbei bemerkt, vielleicht erst noch durch den sparsamen Hausvater mit vorschriftswidrigem Installationsmaterial zusammengebastelt werden und als zusätzliche Beleuchtung in Keller, Schopf, Scheune, Hof, Veranda und Balkonen dienen, ohne daß man sich bewußt ist, welche große Gefahren in diesen Lampen stecken. Das Bedauernswerte an diesen tragischen Unfällen ist, daß gerade durch diese selbstgebastelten oder nicht vorschriftsgemäßen Beleuchtungskörper unschuldige Kinder, Söhne, Töchter und Mütter, aber auch die Urheber selbst das Leben lassen, zum mindesten körperliche Schäden als Folgen tragen mußten. So finden wir in den Berichten, daß oft eine Gattin ihren Herrn Gemahl auf unliebsames Elektrisieren an irgendeinem elektrischen Gebrauchsgegenstand aufmerksam machte. Da die Frau gegen solche Einwirkungen bedeutend empfänglicher ist, veranlaßt dies den Gatten, nicht nach den Ursachen zu forschen oder einen Fachmann zu Rate zu ziehen; man stellt die fragliche Frau als hochempfindliche, nervöse Person hin, bis man eines Tages, leider aber zu spät, durch den Verlust seiner Gattin oder eines andern lieben Familienangehörigen eines Besseren belehrt wird. Zu diesem tragischen Verluste aber kommt noch das gerichtliche Nachspiel, daß der Strafrichter den Fehlbaren wegen fahrlässiger Körperverletzung mit tödlichem Ausgang vor die Schranken zitiert. Die Strafbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes lauten in Artikel 55: «Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlich eine elektrische Anlage beschädigt oder gefährdet, wird bestraft: a) wenn dadurch Personen oder Sachen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt waren, mit Gefängnis; b) wenn beträchtlicher Schaden an Sachen entstanden ist, mit Gefängnis oder Zuchthaus; c) wenn eine Person bedeutend verletzt oder getötet worden ist, mit Gefängnis oder Zuchthaus», und Artikel 56: «Wer in fahrlässiger Weise durch eine Handlung oder Unterlassung eine solche Schädigung oder Gefahr herbeiführt, wird bestraft: im Falle der lit. a des Artikels 55 mit Geldbuße bis auf 500 Franken oder Gefängnis bis auf sechs Monate; lit. b, Artikel 55: mit Geldbuße bis auf 1000 Franken oder Gefängnis bis zu einem Jahr; lit. c, Artikel 55: mit Geldbuße bis auf 3000 Franken oder Gefängnis auf drei Jahre.

In allen drei Fällen kann mit der Gefängnisstrafe Geldbuße verbunden werden.»

Laut Bundesverfassung schützt Unkenntnis der Gesetze nicht vor Bestrafung.

Da nun aber unsere Warnungen und Belehrungen von solchen unverantwortlichen Berufspfuschern als Eingriff in ihre persönliche Freiheit angesehen werden, sei für diese in Erinnerung gerufen, daß nach der heutigen Rechtsprechung auch dann eine Bestrafung eingeleitet werden kann, wenn kein Unfall oder Verlust an Menschenleben eingetreten ist. Jede Gefährlichkeit enthält eine Ungewißheit, eine Drohung. Auf Drohungen aber ist das Strafrecht eingestellt. Das drohende Ereignis kann eintreten, es kann auch ausbleiben; für die Gefährlichkeit der Handlung, die die Drohung enthielt, genügt, daß sie nur erschreckte.

Wir finden noch häufig im Haushalt Metallstehlampen, die wohl in Wohnräumen mit isoliertem Boden, wie Parkett, Linoleum oder Inlaid, ihre Berechtigung haben, im Grunde genommen aber nur als Tisch- oder Nachttischlampe benutzt werden sollten. Gefährlich wird jedoch eine solche Lampe (die ja auch nicht als Transportlampe, sondern als Tischlampe bestimmt ist), wenn Sie damit auf nichtisolierten Boden treten, zum Beispiel Küche, Keller, Bad, Hof oder Garten, ja sogar Balkone und Veranda mit Steinboden. In diesen Fällen ist die Metallstehlampe eine stete Gefährdung, und wir warnen vor deren Benützung. Trotz der Schönheit dieser Metallstehlampen empfehlen wir Ihnen in Ihrem ureigensten Interesse, die Holzsteh- und Ständerlampen mit Bakelitfassungen vorzuziehen. Eine weitere Gefahr für unsere Energiebenützer besteht darin, daß immer wieder in den Häusern beschädigte Schalter, Stecker und Steckerdosen, Kupplungen usw. anzutreffen sind, an denen blanke, stromführende Kontakteile berührt werden können. So berührte ein Speditur in der Dunkelheit den ungeschützten Kellerschalter und stürzte, mit einem schweren Sack belastet, die Kellertreppe hinunter, wodurch er sich schwere Körperverletzungen zuzog, die eine mehrmonatige Spitalpflege erforderten. Oder eine Mutter steckte in der Stube einen beschädigten Mehrfachstecker für das Glätteisen ein. In einem unbewachten Moment erfaßte das zweieinhalbjährige Kind in seinem Spieltrieb diesen Stecker, und als die Mutter zurückkam, fand sie ihr Kind tot am Boden. Ein Arbeiter wollte nach Feierabend im Keller mittels einer beschädigten Steckerfassung ein Verlängerungskabel einsetzen; beim Berühren der stromführenden blanken Stelle wurde er zu Boden geworfen, und man fand ihn später mit gebrochener Wirbelsäule tot auf. Eine Mutter stellte im Badezimmer für ihren Sohn einen ungeerdeten elektrischen Strahler auf; beim Berühren vom Bade aus wurde er elektrisiert, und eine Stunde später fand man den Bedauernswerten ertrunken im Bade.

Elektrische Heizkörper, Haartrockner und bewegliche Beleuchtungskörper gehören nicht ins Badezimmer. Ein besonderes Kapitel sind die elektrischen Handwerkzeuge, die hauptsächlich von Freizeitbastlern im Keller für Freizeitarbeit benützt werden. Obwohl alle diese Apparate nach gesetzlichen Vorschriften mit Steckern mit Erdung versehen sind, kommt es immer wieder vor, daß in Ermangelung einer Steckdose mit Erde einfach eine zweipolige Steckdose benützt wird, unbekümmert darum, ob die Maschine geerdet ist. So waren auch im verflossenen Jahr nicht weniger als 21 Verletzte und 4 Todesfälle die Folge von Nachlässigkeit. Zum Schlusse sei noch dar-

auf aufmerksam gemacht, daß bei Reparaturen und Renovationsarbeiten an Hausfassaden die einführenden Leitungsdrähte, bei frühzeitiger Anmeldung, durch die Elektrizitätswerke unentgeltlich angebracht werden, wobei die Nichtbefol-

gung der Vorschriften die Bestrafung des Hauseigentümers wie des Unternehmers nach sich zieht.

Darum beachte jeden guten Rat, der Unfallschutz zum Ziele hat.
E. G.

VERBANDSNACHRICHTEN

Sektion Zürich

Einladung zur Generalversammlung
Dienstag, den 24. April 1951, 20 Uhr,
Restaurant «Du Pont»

Traktanden:

1. Protokoll
2. Mitteilungen
3. Jahresbericht und Rechnung
4. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
5. Antrag an den Zentralvorstand
6. Zuteilung der Mandate an die Delegiertenversammlung in Luzern am 26./27. Mai
7. Orientierung über Brennstoff-Fragen

Zürich, Sektionsvorstand

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung
vom 8. März 1951

Ein Rundschreiben des Sekretariates an die Baugenossenschaften wird verlesen und zur Kenntnis genommen, ebenfalls der Antrag der Sektion Zürich an den Zentralvorstand betreffend Gründung neuer Sektionen.

Die IGAG (Intergenossenschaftliche Arbeitsgemeinschaft) unter Leitung von Nationalrat Oldani ersucht die Baugenossenschaften zur Mitarbeit an einer Großveranstaltung aller Genossenschaften auf dem Platze Zürich im Hallenstadion, wobei einige markante Genossenschafter das Wort ergreifen werden, um über das Genossenschaftswesen zu sprechen.

Der Zentralverband Schweizerischer Haus- und Grundeigentümergevereine beglückt die Baugenossenschaften mit einem dreiseitigen Fragebogen für statistische Zwecke und verspricht Fr. 1.— Prämie für jeden ausgefüllten Bogen. Eingedenk der immer liebevollen Behandlung der Mieterschaft und unserer Baugenossenschaften durch diesen Verband möchten wir den Genossenschaftsverwaltern empfehlen, auf diesen Franken zu verzichten. Ein kürzlich in der «NZZ» erschienener Bericht von dieser Seite über den subventionierten Wohnungsbau der Genossenschaften und der Vorschlag zur Finanzierung der zu bauenden Luftschutzräume zeigen deutlich ihren Standpunkt zur Mieterschaft. Die im «Volksrecht» vom 8. März 1951 erschienene Antwort von Genosse Paul Steinmann war sicher angebracht und dürfte Herrn Dr. Brunner zu lesen empfohlen werden.

Nach Anhörung einer Orientierung von Genossenschafter Bernasconi über die Verhandlungen mit dem Gaswerk zwecks Anlegung von zusätzlichen Lagern an Koks zur Überbrückung der Mangelwirtschaft beschließt der Vorstand, mit einem Rundschreiben an die Genossenschaften zu gelangen zwecks Aufnahme der Bestellungen und Vertragsabschluß.

Jahresbericht und Rechnung werden behandelt, genehmigt und in Druck gegeben.

Die Geschäfte der am 24. April 1951 im Rest. «Du Pont» stattfindenden Generalversammlung der Sektion Zürich werden festgelegt.

Ein Bundesgerichtsentscheid über Pfändung der Anteile einer Genossenschaft und ein Obergerichtsbeschluß betreffend Verwertung von Genossenschaftsanteilen werden an der nächsten Sitzung nochmals behandelt.
Sg.

Der Zentralvorstand

versammelte sich am 31. März 1951 in Zürich zu einer Sitzung. Einem Gesuch um ein Darlehen aus dem Fonds de roulement konnte er nicht entsprechen, weil die Mittel des Fonds nicht zu Restfinanzierungen verwendet werden dürfen. Der Jahresbericht 1950 wurde bereinigt, und über die Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung zu den Jahresrechnungen über das Verbandsorgan und den Verband wurde beschlossen. Sodann hieß der Zentralvorstand die Vorschläge der Sektion Innerschweiz zur Durchführung der Verbandstagung in Luzern gut. Einladung und Programm sollen in der Aprilnummer des «Wohnen» erscheinen. Sodann ließ sich der Zentralvorstand über die Vorarbeiten zu einem Bundesbeschluß über das Obligatorium der Luftschutzbauten in bestehenden Häusern berichten. Er wird in seiner Sitzung vom 26. Mai 1951 — nach Fühlungnahme mit anderen Verbänden — wieder auf diese Angelegenheit zurückkommen.

Ebenso soll die Frage der Überführung des Mieterschutzes in das ordentliche Recht mit anderen Verbänden besprochen werden. Der Zentralvorstand erteilte seinem Büro die Kompetenz, eventuell eine gemeinsame Eingabe an den Bund mitzuunterzeichnen.

Der Section Romande wurde ein Beitrag an die Zeitschrift «L'Habitation» zugesprochen.

Die Behandlung der Anträge der Sektion Zürich betreffend Schaffung neuer Sektionen und einige andere Geschäfte mußten der vorgerückten Zeit wegen zurückgestellt werden.
Gts.

Keller+Co. A. G.
BAUGESCHÄFT · ZÜRICH

Hochbau · Tiefbau · Zimmerei · Asphalt